jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 3 AM-VO ANHANG C

AM-VO - Arbeitsmittelverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

Sicherheitsabstände im Sinne des § 43

Der Sicherheitsabstand im Sinne des § 43 ergibt sich aus der in Richtung Gefahrenstelle gemessenen Reichweite einer Person mit ihren Körperteilen ohne Zuhilfenahme von Gegenständen einschließlich eines Sicherheitszuschlags.

1. 1.Beim Hinaufreichen mit gestrecktem Körper beträgt der Sicherheitsabstand von der Standflächenebene nach oben gemessen mindestens 2500 mm. Standflächenebene sind sowohl der Fußboden als auch erhöhte, ortsfeste und von Personen üblicherweise betretene Standflächen.
2. 2.Beim Hineinreichen in und Hindurchreichen durch längliche Öffnungen mit parallelen Seiten beträgt der Sicherheitsabstand:
    1. 2.1.bei Öffnungsweiten über 4 bis 8 mm mindestens 15 mm
    2. 2.2.bei Öffnungsweiten über 8 bis 20 mm mindestens 120 mm
    3. 2.3.bei Öffnungsweiten über 20 bis 30 mm mindestens 200 mm
    4. 2.4.bei Öffnungsweiten über 30 bis 135 mm mindestens 850 mm.

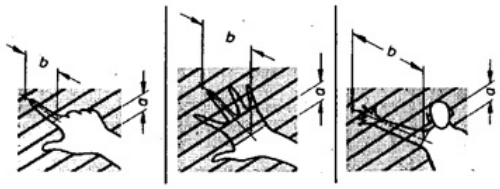

a=Öffnungsweite; b=Sicherheitsabstand

1. 3.Beim Hineinreichen in und Hindurchreichen durch quadratische oder kreisförmige Öffnungen beträgt der Sicherheitsabstand:
    1. 3.1.bei Öffnungsweiten über 4 bis 8 mm mindestens 15 mm
    2. 3.2.bei Öffnungsweiten über 8 bis 25 mm mindestens 120 mm
    3. 3.3.bei Öffnungsweiten über 25 bis 40 mm mindestens 200 mm
    4. 3.4.bei Öffnungsweiten über 40 bis 250 mm mindestens 850 mm.

1. 4.Bei Öffnungen anderer Art oder Form sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

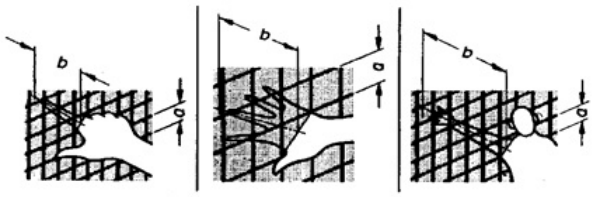

a=Öffnungsweite; b=Sicherheitsabstand

1. 5.Beim Herumreichen um beliebig gelegene Kanten beträgt der Sicherheitsabstand:
    1. 5.1.für die Hand von der Fingerwurzel bis zur Fingerspitze mindestens 120 mm
    2. 5.2.für die Hand von der Handwurzel bis zur Fingerspitze mindestens 230 mm
    3. 5.3.für den Arm von der Ellenbeuge bis zur Fingerspitze mindestens 550 mm
    4. 5.4.für den Arm von der Achsel bis zur Fingerspitze mindestens 850 mm.

Diese Sicherheitsabstände gelten nur unter der Voraussetzung, dass das Gelenk des für ein Herumreichen in Betracht kommenden Körperteils zwangsläufig an der Kante anliegt und ein weiteres Vor- oder Durchschieben dieses Körperteils in Richtung Gefahrenstelle ausgeschlossen ist.

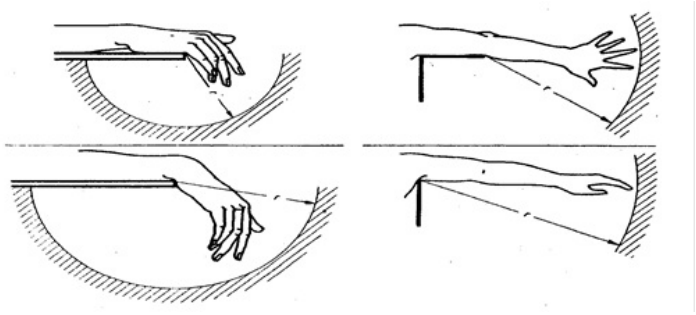

r =Sicherheitsabstand

1. 6.Beim Hinüberreichen über Kanten an Arbeitsmitteln oder Schutzeinrichtungen beträgt der Sicherheitsabstand – abhängig von der Höhe der Gefahrenstelle und von der Höhe der Kante - mindestens den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Wert. Diese Sicherheitsabstände gelten nur unter der Voraussetzung, dass die Kante mindestens 1 m hoch ist. Der Bereich zwischen Schutzeinrichtung und Gefahrenstelle darf nicht betretbar sein.

a Höhe der Gefahrenstelle (von der Standflächenebene aus) in mm	b Höhe der Kante (von der Standflächenebene aus) in mm							
	2400	2200	2000	1800	1600	1400	1200	1000
	c Sicherheitsabstand in mm							
2400	100	100	100	100	100	100	100	100
2200	-	250	350	400	500	500	600	600
2000	-	-	350	500	600	700	900	1100
1800	-	-	-	600	900	900	1000	1100
1600	-	-	-	500	900	900	1000	1300
1400	-	-	-	100	800	900	1000	1300
1200	-	-	-	-	500	900	1000	1400
1000	-	-	-	-	300	900	1000	1400
800	-	-	-	-	-	600	900	1300
600	-	-	-	-	-	-	500	1200
400	-	-	-	-	-	-	300	1200

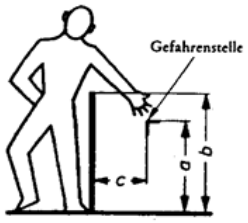

In Kraft seit 01.02.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at